

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Mühlenfließ -Vergnügungssteuersatzung -

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 25.08.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergläubiger

Die Gemeinde Mühlenfließ erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Mühlenfließ veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
2. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
2. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Schausstellungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 2 gilt der Halter als Veranstalter (Aufsteller).

§ 5 Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 2 beträgt pro Apparat und Monat 13 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.

- (3) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Abs. 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Kämmerei (Steueramt) abzugeben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Nr. 2 wird nach ihrer Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 2 a) 40 EUR,
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2 b) 15 EUR,
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie zum Gegenstand haben 300 EUR.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Abs. 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 5 Abs. 4. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7 Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen

- (1) Die Vergnügungssteuer für Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 beträgt 5 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Mühlenfließ spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

§ 8 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Mühlenfließ anzumelden. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Mühlenfließ ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 2 Nr. 1 mindestens 5.000 EUR.

§ 9 Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach §§ 5 und 6 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 2 Nr. 2 genannten Orten.

§ 10 Abweichende Steuerfestsetzungen

Die Gemeinde Mühlenfließ kann abweichend von den jeweiligen Regelungen des § 7 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Feststellung der Bemessungsgrundlagen sich im Einzelfall als besonders schwierig erweisen sollte.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Mühlenfließ ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Vergnügungssteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die gemäß § 5 Abs. 3 berechnete und angemeldete Vergnügungssteuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

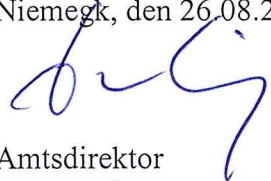
Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 b) des KAG in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter/Aufsteller vorsätzlich oder leichtfertig folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 3: Abgabe der Steueranmeldung (Einspielergebnisse),
2. § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes,
3. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes,
4. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Niemegk, den 26.08.2014


Amtsdirektor
Hemmerling

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 25.08.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk –Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 26.08.2014



Hemmerling
Amtdirektor